

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich / Vertragsschluss / Versicherungen

1. Die Konditionen, die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgehalten werden, sind gültig für die GastroHero GmbH und ihre Tochtergesellschaften, insbesondere GastroHero Sarl, GastroHeld AG und Gastro24 GmbH, im Folgenden als GastroHero bezeichnet.
2. Für Einkaufsbestellungen von GastroHero gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von GastroHero schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt analog für Änderungen dieser Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten. Ausdrücklich anerkannt werden einfache Eigentumsvorbehalte des Lieferanten.
3. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen zwischen GastroHero und dem Lieferanten ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von GastroHero maßgebend, wobei dem Lieferanten der Gegenbeweis offensteht.
5. Wird eine schriftliche Rahmenvereinbarung mit dem Lieferanten geschlossen, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten sind mindestens in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
7. Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantiezeit unterhalten. Auf Verlangen muss der Versicherungsschutz nachgewiesen werden.
8. Lieferanten werden regelmäßig mit Hilfe der Lieferantenbeurteilung bewertet. Bei der Vergabe von Aufträgen werden wir diese Lieferantenbeurteilung mitberücksichtigen.

II. Lieferung und Versand

1. Die Kosten des Transports an die von GastroHero angegebene Empfangsstelle einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtlichen sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.

2. Die Abnahme der gelieferten Waren erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit im Sinne des § 377 HGB. GastroHero wird die Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von 5 Werktagen beim Lieferanten eingeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen von der Rügeobliegenheit sind offen zu Tage tretende Minderlieferungen, die zum Beispiel aus Lieferscheinen, Rechnungen oder Mitteilungen ersichtlich sind.
3. Die Produkte sind gemäß individueller Vereinbarung mit GastroHero zu kennzeichnen.
4. Die Transportversicherung wird von GastroHero eingedeckt, soweit nach der vereinbarten Lieferklausel (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) eine Verpflichtung dazu besteht.
5. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind rechtzeitig vor Verladung die Abmessungen und das Gewicht der Lieferung mitzuteilen.
6. GastroHero ist berechtigt, eine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt unverändert bestätigt.
7. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GastroHero.
8. Vom Lieferanten sind im Rahmen der Listung Lieferzeiten für die einzelnen Produkte oder Produktgruppen zu benennen. Der von GastroHero in der Bestellung angegebene und vom Lieferanten bestätigte Liefertermin ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, GastroHero rechtzeitig und unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Lieferverzögerung soweit als möglich zu begrenzen.
9. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder ein Frachtbrief beizufügen, der die Bestellnummer von GastroHero sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
10. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackungen hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt sich GastroHero ausnahmsweise und schriftlich mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
11. GastroHero und der Lieferant vereinbaren vor Beginn der Lieferungen, ob diese im Rahmen von Dropship-Lieferungen zum Endkunden von GastroHero erfolgen können. Im Fall der Annahmeverweigerung durch den Kunden, wird der Lieferant GastroHero unverzüglich darüber in Kenntnis setzen (Information bitte an transport@gastro-hero.de).
12. Im Falle des Lieferverzugs ist GastroHero berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

III. Produktkonformität und gesetzliche Vorgaben

1. Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte, die regelmäßig von GastroHero bezogen werden, für die industrielle Nutzung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz zugelassen sind und dass die Produktkennzeichnung, die technischen Dokumente und Betriebsanleitungen den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sollte ein Produkt diese Zulassung verlieren oder sich die Zulassung als ungültig herausstellen, meldet der Lieferant dies unverzüglich an GastroHero, um gemeinsame Maßnahmen ergreifen zu können.
2. Der Lieferant muss durch unaufgeforderte Vorlage entsprechender Bestätigungen und Zertifikate die Zulassung nachweisen, dazu zählen insbesondere EU-Konformitätserklärungen einschließlich der Angabe aller geltenden Normen und Richtlinien.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vereinbarten Eigenschaften aufweist sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.
4. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) kostenlos mitzuliefern, sowie alle weiteren geforderten Dokumente zeitnah zu Verfügung zu stellen. Relevant sind je nach Produktgruppe insbesondere die Bemaßzeichnung des Produkts, das Installationsdatenblatt, Schaltpläne von elektrischen Bauteilen, Gasdüsentabellen, Explosionszeichnungen und Labordaten (Auswertungen, Diagramme). Die Liefergegenstände sind gemäß den geltenden europäischen Vorgaben sowie nationalen Gesetzen und Verordnungen zu kennzeichnen. Weiterhin sind die Liefergegenstände in die Handelsstatistik einzureihen (statistische Warennummer).
5. Als internationales Handelsunternehmen vertreibt GastroHero die Produkte des Lieferanten in verschiedenste Länder der Welt. Je Land gibt es unterschiedliche Anforderungen an vorzulegende Prüfzertifikate. Im Voraus der ersten Lieferung sind beispielsweise, je nach Produktgruppe, zur Verfügung zu stellen: DVGW-/SVWG-Zertifikat, TÜV-GS-Zeichen, VDE-Prüfzeichen. GastroHero teilt dem Lieferanten mit, in welche Länder eine Belieferung beabsichtigt ist und der Lieferant informiert GastroHero darüber, ob seine Produkte in den genannten Ländern verkehrsfähig sind.
6. Die Registrierung der Produkte des Lieferanten im Rahmen der europäischen WEEE-Richtlinie ist individuell zu vereinbaren. Sollte der Lieferant noch nicht mit seinen Elektroartikeln bei der stiftung ear in Deutschland oder bei entsprechenden Organisationen im europäischen Ausland registriert sein, so muss im Voraus der ersten Lieferung an GastroHero eine gemeinsame, schriftliche Lösung gefunden werden aus der hervorgeht, wie die Verpflichtungen verteilt werden. GastroHero ist mit seinen Produkten in Deutschland unter der WEEE-Reg.-Nr. DE 10066293 bei der stiftung ear registriert.
7. Für jeden Liefergegenstand ist das entsprechende Ursprungsland anzugeben. Dieses ist auf Anforderung durch Präferenznachweise (z. B. EUR-MED) oder Ursprungszeugnisse nachzuweisen. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist einmal jährlich unaufgefordert vorzulegen. Bei Änderungen der Lieferantenerklärung während eines Jahres hat der Lieferant dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant stellt GastroHero von allen Kosten

und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.

8. Sofern der Lieferant Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an die von GastroHero benannte Stelle zu übermitteln.

IV. Qualitätsmanagement

1. Ziel von GastroHero ist es, über das gesamte Produktportfolio ein ausgeglichenes Preis-/Leistungsverhältnis sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, steht die Qualität der eingekauften Produkte besonders im Fokus.
2. Der Lieferant stellt vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung nach Aufforderung von GastroHero Muster ausgewählter Produkte zur Verfügung. GastroHero wird diese Muster prüfen. Die Prüfergebnisse werden an den Lieferanten kommuniziert. Weicht die Qualität der gelieferten Muster von den Erwartungen von GastroHero ab, stimmen beide Seiten ein gemeinsames Vorgehen zur Herstellung eines akzeptablen Qualitätsniveaus ab. Die anhand der Muster dokumentierten Qualitätsstandards dienen als Basis für eine Beurteilung von möglichen Reklamationen. Ausnahmen vom Bemusterungsprozess werden dem Lieferanten von GastroHero schriftlich mitgeteilt.
3. Änderungen am Produkt betreffend die Hauptfunktionen, das Erscheinungsbild, sowie die genutzten Materialien bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GastroHero. Sollten diese Änderungen die Funktionalität des Produkts beeinflussen, so hat der Lieferant ein technisches Muster für Tests und zur Bemusterung zur Verfügung zu stellen. Bis zur schriftlichen Zustimmung durch GastroHero ist das Produkt ohne jegliche Änderung bereitzustellen.
4. GastroHero darf nach vorheriger Terminabstimmung die Produktion sowie das Lager des Lieferanten inspizieren. Falls erforderlich, werden mit dem Lieferanten Verbesserungsmaßnahmen vereinbart, einschließlich Verantwortlichkeiten sowie Zielterminen. Die Wirksamkeit dieser Korrekturmaßnahmen wird gegebenenfalls durch Folgeaudits überwacht.

V. Mängelansprüche und Haftung des Lieferanten

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von GastroHero nach der schriftlich festgelegten individuellen Rahmenvereinbarung mit dem Lieferanten. Wurde keine solche Rahmenvereinbarung getroffen, kann GastroHero auf kostenlose und unverzügliche Nacherfüllung gemäß nachfolgender Bedingungen bestehen.
2. GastroHero informiert den Lieferanten über Ursache und Umfang der Reklamation. Der Lieferant erstattet den Umfang der Reklamation durch Lieferung entsprechender Produkte oder Gutschrift in Höhe des Einkaufspreises. Die Erstattung erfolgt maximal 10 Werktage nach Bekanntmachung der Reklamation durch GastroHero beim Lieferanten.
3. Der Lieferant tauscht im vereinbarten Gewährleistungszeitraum reklamierte Produkte beim Kunden von GastroHero direkt aus und ersetzt sie durch entsprechende neue Produkte des Lieferanten.
4. Die reklamierten Produkte werden in zu vereinbarenden Rhythmen zum Lieferanten zurückgeschickt.

5. Führt die Reklamationsprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Tausch des Produktes nicht erforderlich ist, sondern die Ursache einfacher durch Bereitstellung von Ersatzteilen behoben werden kann, bestellt GastroHero die erforderlichen Ersatzteile beim Lieferanten. Der Lieferant sichert eine Bereitstellung der Ersatzteile innerhalb von 36 Stunden am relevanten Standort von GastroHero oder innerhalb von 72 Stunden beim Kunden von GastroHero zu.
6. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Liefergegenstände beginnt die Verjährungsfrist erneut.
7. Weiterhin haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
2. Für einen Zeitraum von 12 Monaten nach erstmaligem Abschluss oder nach Aktualisierung einer Preisvereinbarung sind weitere Preiserhöhungen ausgeschlossen. Dies dient insbesondere der Absicherung von Katalogpreisen. Ist die Gültigkeit der Preise nicht durch eine separate Rahmenvereinbarung mit dem Lieferanten beschränkt, sind angestrebte Preisanpassungen durch den Lieferanten frühzeitig schriftlich zu kommunizieren, mindestens jedoch 12 Wochen vor Inkrafttreten. Kommen beide Parteien bei den Preisverhandlungen nicht überein, kann GastroHero die von einer Forderung nach Preiserhöhung betroffenen Bestellungen stornieren.

VII. Rechnungen und Zahlungen

1. Rechnungen sind mit separater Post einzureichen; sie müssen GastroHeros Bestellnummer angeben.
2. Für den Rechnungsausgleich erkennt GastroHero nur die Menge und das Gewicht an, die die Wareneingangskontrolle ermittelt hat.
3. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig oder nach entsprechender schriftlicher Zusatzvereinbarung mit dem Lieferanten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist GastroHero unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Die Abtretung der Forderungen gegen GastroHero an Dritte ist ausgeschlossen.

VIII. Nutzungsrechte

1. Qualitativ hochwertiges Bild- und Datenmaterial ist die Grundlage für eine optimale Produktpräsentation in den verschiedenen Vertriebskanälen von GastroHero. Daher stellt GastroHero genaue Anforderungen an das bereitzustellende Material.
2. Der Lieferant wird nach Anfrage von GastroHero einer von GastroHero benannten Stelle Datenmaterial (z.B. Produktbilder, Produktbeschreibungen, etc.) zu der zu liefernden Ware im vorgegebenen Format zu Zwecken der werblichen Kommunikation zur Verfügung stellen. Mit Lieferung des Datenmaterials räumt der Lieferant GastroHero die einfachen, inhaltlichen sowie räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an dem Datenmaterial ein. GastroHero ist dazu berechtigt, sämtliche vom Lieferanten eingeräumten Rechte an Unternehmen, an denen GastroHero mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist (Unternehmensgruppe), zu übertragen.

IX. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle bekannt gewordenen Informationen über GastroHero, Preisabsprachen sowie technische oder sonstige Unterlagen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Der Lieferant darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von GastroHero mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch unsere Benennung als Referenzkunden, offenbaren.
3. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

X. Öffentlich-rechtliche Vorgaben und ILO-Kernarbeitsnormen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation oder angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten.
2. Zur Einhaltung der EG-Antiterrorismusverordnung gemäß VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 ist GastroHero dazu verpflichtet, eine regelmäßige Identitätsprüfung durchzuführen, sowie zu überprüfen, ob der Lieferant wirtschaftliche Aktivitäten zur Terrorismusunterstützung unterhält.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundprinzipien, die in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind, nach bestem Wissen einzuhalten und die Einhaltung bei Vorlieferanten zu überprüfen. Die Grundprinzipien sind in den folgenden Kernarbeitsnormen ausgestaltet:
 - Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
 - Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
 - Übereinkommen 29: Zwangsarbeit, 1930
 - Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
 - Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts, 1951
 - Übereinkommen 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

- Übereinkommen 138: Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

4. Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Gerichtsstand wird der Standort von GastroHero vereinbart.

Sollte eine der oben genannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzt.